



St. Franziskus
Abensberg

VAmB

Verzahnte Ausbildung mit Betrieben

Infomappe

Wer sind wir?

Das B.B.W. St. Franziskus Abensberg ist eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, die der Berufsvorbereitung sowie der Erstausbildung behinderter Menschen dient. Wir sind ein Ausbildungsbetrieb im dualen System und bieten 36 verschiedene Ausbildungsberufe an. Derzeit befinden sich ca. 350 Teilnehmer im Berufsbildungswerk in Ausbildung.

Was ist VAmB?

Um realitätsnah auszubilden ist, die „verzahnte Ausbildung mit Betrieben“ (VAmB) ein sehr wichtiger Bestandteil für ein B.B.W. Die Auszubildenden absolvieren mindestens 6, maximal 12 Monate ihrer praktischen Ausbildung direkt im Kooperationsbetrieb. Sowohl die Azubis als auch die Betriebe werden während der Zeit durch die Berufsbildungswerke unterstützt.

In einem Kooperationsvertrag werden die zwischen Unternehmen und Ausbilder vereinbarten Punkte aus dem Ausbildungsrahmenplan sowie die Einsatzzeiten des Auszubildenden festgehalten.

Regelmäßiger Kontakt zwischen dem Ausbilder des B.B.W. Abensberg und dem Ausbilder des Praktikumsbetriebes ist der Grundstein für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Die Auszubildenden sind während der betrieblichen Phase über das B.B.W. sozial- und unfallversichert.

Wichtig! : Im Kooperationsbetrieb muss ein anerkannter Ausbilder mit ADA-Schein vorhanden sein. Die Teilnehmer erhalten während der Maßnahme Reha-Leistungen nach SGB III, insbesondere Ausbildungsgeld, somit findet das Praktikum in Ihrem Betrieb unentgeltlich statt.

Dadurch sind sie auch von der Mindestlohnregelung gemäß §22, Abs. 1 MiLoG nicht betroffen.

Vorteile einer VAmB für Betriebe

Für den Kooperationsbetrieb

- Es fallen weder Ausbildungsvergütung noch Beiträge zur Sozialversicherung an, weil das Berufsbildungswerk Träger für die Ausbildung bleibt
- Das Fachpersonal des Berufsbildungswerkes unterstützt Sie während der gesamten Ausbildung und ist zur Stelle, wenn Probleme auftreten.
- Sie haben die Möglichkeit, ohne Risiko motivierte Auszubildende kennenzulernen und sie später eventuell in Arbeit zu übernehmen, wenn Sie sich bewähren.
- Bei Übernahme der Auszubildenden nach der Ausbildung gibt es häufig weitere finanzielle Fördermöglichkeiten, z.B. durch die Arge in Form von Lohnkostenzuschüsse oder Unterstützung bei der behindertengerechten Einrichtung der Arbeitsplätze.
- Unsere Auszubildenden in der verzahnten Ausbildung werden doppelt auf die Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte angerechnet.

Für die Auszubildenden

- Die Auszubildenden bekommen die Chance, die Berufspraxis aus eigenem Erleben kennen zu lernen. Sie erhalten frühzeitig einen realistischen Einblick in die betrieblichen Arbeitsabläufe.
- Die Aussicht auf einen Arbeitsplatz nach erfolgreichem Ausbildungsende erhöht sich.
- Ein qualifiziertes Arbeitszeugnis für die spätere Integration am ersten Arbeitsmarkt.
- Durch die Mitarbeit im Betrieb stärkt sich bei den Auszubildenden das Selbstwertgefühl.
- Ihr Fachwissen verbessert sich.
- Mit dem frühzeitigen Betriebseinsatz schon während der Ausbildung fühlen sich die Jugendlichen ernster genommen, als das bei einem betrieblichen Bildungspartner möglich ist.

Während der verzahnten Ausbildung

Die Rolle des Kooperationsbetriebs

- Der Betrieb stellt einen Arbeitsplatz für den Auszubildenden zur Verfügung.
- Er verpflichtet sich vertraglich zu einer Vermittlung von Ausbildungsinhalten und Arbeitspraktiken in Anlehnung an den Ausbildungsrahmenplan. Die zu vermittelnden Inhalte werden im Vorfeld mit dem Ausbilder des B.B.W. abgesprochen und sollen sich an den Möglichkeiten des Betriebes orientieren.
- Der Betrieb ist bereit, regelmäßigen Kontakt, telefonisch oder persönlich (i.d. Regel 1x wöchentlich) mit dem Ausbilder des B.B.W. Abensberg zu halten und vierteljährlich ein persönliches Gespräch über den Verlauf der Maßnahme zusammen mit dem Ausbilder und dem Azubi zu führen.
- Erstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses am Ende des betrieblichen Ausbildungsabschnitts (hier bietet das B.B.W. ggfs. Unterstützung an).
- Der Betrieb ist weisungsgebunden gegenüber dem Auszubildenden.

Die Rolle des Berufsbildungswerks

- Bleibt während der gesamten Dauer für die Ausbildung verantwortlicher Ausbildungsbetrieb.
- Koordination und Planung der betrieblichen Phase.
- Unterzeichnet die Ausbildungsverträge als verantwortlicher Ausbildungsbetrieb.
- Zahlt die Beiträge zur Sozialversicherung und stellt den Unfallversicherungsschutz während der betriebspraktischen Ausbildung sicher.
- Zahlt das Unterhaltsgeld an die Auszubildenden.
- Unterstützt und berät die betrieblichen Ausbilder in Fragen der sonderpädagogischen Vermittlung der geforderten Ausbildungsinhalte.
- Koordiniert weitere Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen während des Ausbildungsverlaufes.
- Kümmert sich um die Beschulung der Auszubildenden in eigenen oder unmittelbar kooperierenden Berufsschulen.

Dauer und Einsatzzeiten

Die Zeiten betrieblicher Ausbildung betragen zwischen 6 + 12 Monaten und können an die Bedürfnisse des Kooperationsbetriebes angepasst werden. Z.B. zweimal 3 Monate, da eine Winterpause eingelegt werden muss.

In diesem Zeitraum muss der Azubi mindestens 2 Tage, höchstens jedoch 4 Tage im Betrieb arbeiten. Die verbleibenden Tage sind Berufschultage bzw. dienen der beruflichen Reha-Maßnahme im B.B.W. Abensberg. Die tägliche Arbeitszeit kann individuell mit dem Ausbilder vom B.B.W. Abensberg abgesprochen werden und richtet sich nach den Arbeitszeiten des Betriebes.

Kooperationsvertrag „Verzahnte Ausbildung“

zwischen dem Berufsbildungswerk St. Franziskus als Ausbildungsbetrieb und

der Firma:

und dem Rehabilitand / der Rehabilitandin:

geb. am

im Ausbildungsberuf:

für die Zeit von bis

Berufsschulzeiten:

Kontakt im BBW:

Kontakt im Praktikumsbetrieb:

1. Ziel und Zweck der betriebspraktischen Ausbildung

Das BBW bietet jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf die Chance einer qualifizierten und anerkannten Berufsausbildung und weitere Hilfen zum Übergang in das Berufsleben. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach § 102, Abs.1, Ziffer 1a SGB III. Die Auszubildenden werden in geeignete Betriebe integriert, in dem Teile der praktischen Berufsausbildung vermittelt werden. Der Betrieb sorgt im Rahmen seiner betrieblichen Abläufe dafür, dass dem/der Auszubildenden auf der Grundlage des gemeinsamen Ausbildungsplanes VAmB die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

2. Das BBW St. Franziskus bleibt für die gesamte Dauer der Berufsausbildung Ausbildender nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

Das BBW übernimmt:

- a. Die Unterzeichnung der Ausbildungsverträge als verantwortliche Ausbildungseinrichtung;
- b. Die Steuerung der Ausbildung sowie die Verantwortung gegenüber dem Rehabilitationsträger und der Kammer;
- c. Die Zahlung des Unterhaltsgeldes an den/ die Auszubildende/n;
- d. Die Durchführung gezielter fachpraktischer Trainingssequenzen, wie z.B. Prüfungsvorbereitung;
- e. Die Unterstützung und Beratung der betrieblichen Ausbilder/in in Fragen der sonderpädagogischer Vermittlung der geforderten Ausbildungsinhalte;
- f. Die Organisation gegenseitiger Hospitation des betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungspersonals;
- g. Die Fortschreibung des individuellen Förderplanes sowie sozialpädagogische, psychologische und medizinische Begleitung;
- h. Stütz- und Förderunterricht in Abstimmung mit den betrieblichen Ausbildern/innen;
- i. Die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung während der betriebspraktischen Ausbildung. Ebenso ist der Unfallversicherungsschutz über das BBW während der betriebspraktischen Ausbildung sichergestellt; Die Meldung von Arbeitsunfällen erfolgt an die zuständige Unfallversicherung (Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven). Unfälle sind daher unverzüglich einer Kontaktperson des Berufsbildungswerkes anzuzeigen
- j. Bei Schadensfällen gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen sowie die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung.

Der Betrieb

- a. Beauftragt als Ansprechpartner und Anleiter eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in, der/die den/die Auszubildende/n unter Beachtung seiner Leistungsmöglichkeiten mit Ausbildungsarbeiten betraut;
- b. Setzt den Auszubildenden im Bereich der Verwaltung ein.
- c. Vermittelt und vertieft insbesondere die aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten:

Einsatz/vermittelte Fertigkeiten

- d. Stellt den/ die Auszubildende/n für Maßnahmen im/am BBW, wie z.B. Berufsschulunterricht, Prüfungsvorbereitung oder sozialpädagogische Begleitung frei; die Urlaubsregelung ist mit dem BBW abzustimmen;
- e. Unterrichtet unverzüglich das BBW über Fehlzeiten des/der Auszubildenden oder über andere Störungen während des Einsatzes im Betrieb;
- f. Informiert bei einem Arbeitsunfall unverzüglich das BBW;
- g. Erstellt nach jeder betrieblichen Ausbildungsphase, zumindest aber in vierteljährlichen Abständen, im Rahmen eines Gesprächs mit dem Ausbilder des BBW eine Beurteilung über den/ die Auszubildende/n, die in die individuelle Förderplanung aufgenommen wird;
- h. Schreibt nach Beendigung der betrieblichen Ausbildungsphase ein qualifiziertes Zeugnis.

4. Der/die Auszubildende

- a. Passt sich während der betrieblichen Ausbildungsphase den betrieblichen Arbeitszeiten an.
- b. Ist mit einem Gesundheitszeugnis/ Belehrung zum Thema Hygiene und Seuchenschutz (Auszubildende im Bereich Hauswirtschaft, Lebensmittel und Gastronomie) sowie entsprechender Arbeits- und Schutzkleidung ausgestattet.
- c. Ist informiert, dass er/sie sich im Falle einer Erkrankung beim Betrieb zu Arbeitsbeginn abmeldet, das BBW davon in Kenntnis setzt und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem BBW unverzüglich zusendet.
- d. Ist informiert, dass er/sie den Urlaub im BBW beantragt und den Urlaubsschein von dem/der zuständigen betrieblichen Ausbilder/in gegenzeichnen lässt.
- e. Ist verpflichtet an den aufgeführten Tagen die Berufsschule zu besuchen.
- f. Berechtigt das BBW und den Einsatzbetrieb während der betrieblichen Ausbildungsphase zum Austausch persönlicher Daten. Dieses geschieht ausschließlich zum Zwecke der Förderung des/der Auszubildenden.

Der Einsatz im Betrieb kann von beiden Seiten nach vorheriger Unterrichtung mit sofortiger Wirkung abgebrochen werden.

Abensberg, den

Kooperationsbetrieb

Berufsbildungswerk

Stempel, Unterschrift

Stempel, Unterschrift Ausbildern
Fachbereichsleiter/in

Auszubildender/Auszubildende